



Antrag

der Abgeordneten **Herbert Woerlein, Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Susann Biedefeld SPD**

Verbot des Handels und des Besitzes illegaler Tierfallen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Landes-, Bundes- und Europaebene dafür einzusetzen, dass nicht nur wie bisher die Verwendung illegaler Fallen unter Strafe steht, sondern dass bereits auch der Handel mit und der Besitz von illegalen Fallen verboten wird.

Begründung:

Immer wieder wird in der Presse darüber berichtet, dass Tiere in illegalen Fallen qualvoll verenden oder schwere Verletzungen davontragen. Häufig handelt es sich um Katzen und Hunde. Aber nicht nur Haustiere sind Opfer illegaler Fallen, sondern auch viele besonders oder streng geschützte wildlebende Tierarten, wie beispielsweise Greifvögel, Eulen, Fischotter oder der Luchs. Die genauen Fallzahlen sind unbekannt. Nur wenige Delikte werden aufgeklärt. Die Dunkelziffer ist hoch.

Im Bereich des Jagdrechts und des Tier- und Artenschutzrechts bestehen keine Regelungen, die den Besitz und den Handel mit Tierfallen, auch nicht von illegalen Tierfallen, betreffen. Ansatzpunkt der bestehenden Vorschriften ist stets die konkrete Verwendung einer Falle.

Vor allem im Bereich der besonders geschützten Tierarten ist es nach Auskunft des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz das Ziel der Staatsregierung, generell einem illegalen Fang oder einer illegalen Tötung entgegenzutreten, unabhängig von der Art und Weise der Handlung und den benutzten Gerätschaften. Aus Sicht des Artenschutzes bedeutet die illegale Tötung geschützter, teilweise vom Aussterben bedrohter Arten eine empfindliche Schwächung der Überlebensfähigkeit der Populationen sowie vielfach ein Konterkarieren der mit hohem Mittel- und Personaleinsatz verbundenen staatlichen Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus wird von der Staatsregierung eingeräumt, dass bezüglich der Verfolgung des Einsatzes von illegalen Tierfallen zum Fang bzw. zur Tötung von Tieren Ermittlungsbehörden grundsätzlich auf die Meldung von verdächtigen Wahrnehmungen oder eine konkrete Anzeigeerstattung angewiesen sind. Präventive Maßnahmen sind nur schwer umsetzbar.

Vor diesem Hintergrund ist es nur schwer verständlich, warum der Fang bzw. die Tötung von Tieren durch illegale Tierfallen in Bayern der Umweltkriminalität zugeordnet wird, nicht jedoch der Handel und der Besitz illegaler Fallen. Gerade weil sich die Verfolgung des Einsatzes illegaler Tierfallen so schwierig gestaltet, ist es dringend erforderlich, die gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot des Handels und des Besitzes von illegalen Tierfallen zu schaffen. Durch diese längst überfällige Maßnahme könnte schon im Vorfeld wirkungsvoll einer Verwendung illegaler Fallen entgegnet werden.